

NACH DEM FALL RUPPERSWIL

STEPHAN BERNARD*

lic.iur., LL. M., Rechtsanwalt, Mediator SAV/AFM

Stichworte: Verteidigung, Medien, Gerichtshof der Öffentlichkeit, Unabhängigkeit der Justiz

Die Öffentlichkeit diskutiert nicht nur über Verfahren der Justiz, sondern sie droht selbst zur Gerichtsinstanz zu werden. In der öffentlich geprägten Diskussion über echte und vermeintliche Kriminalfälle drohen grundlegende Rechtsprinzipien des Strafrechts entkernt zu werden. Sich dieser Entwicklung entgegen zu stellen, wird für die Advokatur und die Rechtspflege zum Prüfstein.

I. Angriff auf die Verteidigung

Der Fall Ruppertswil stellt in vielerlei Hinsicht ein Novum der jüngeren Strafprozessrechtsgeschichte dar. Ab der Hauptverhandlung sah sich die Verteidigerin von Thomas N. ungewohnt massiven Herabsetzungen der Medien ausgesetzt. In zahlreichen Onlineforen lief eine regelrechte Hetzkampagne. Auch der bekannte Strafverteidiger Valentin Landmann sparte im Blick und Privatfernsehen nicht mit markiger Kritik an seiner Kollegin. Infrage gestellt wurden sowohl die inhaltliche Verteidigungsarbeit als auch der geleistete Aufwand der Fachanwältin für Strafrecht. Die Website der Verteidigung wurde gehackt. Den Tiefpunkt stellte schliesslich das Aufschalten einer Website dar, welche die Verteidigerin persönlich verunglimpft. Besonders problematisch dabei ist, dass die Adresse dieser Website nahezu wörtlich mit jener der offiziellen Kanzleiwebsite übereinstimmt. Seit Monaten rangiert die so gefälschte Site bei Google weiter vorne als die eigentliche Website der Rechtsanwältin.

Auch die zuständigen Gerichte haben zur Diskreditierung der Verteidigungsarbeit im Fall Ruppertswil ihren Beitrag geleistet: Das erstinstanzliche Gericht kritisierte die Verteidigerin äusserst medienwirksam und ungewöhnlich harsch an der Urteileröffnung. Wäre das Gericht tatsächlich der Meinung gewesen, die Anwältin habe ungenügend verteidigt, so hätte es sie aus dem Mandat entlassen müssen. Dies geböte die richterliche Fürsorgepflicht. Kommt das Gericht indessen nicht zu diesem Schluss, ist ein richterlicher Tadel an der Verteidigungsarbeit in dieser Form verfehlt. Damit unterminiert das Gericht nicht nur das Vertrauen des Klienten in seine Anwältin, sondern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in grundlegende Verteidigungsrechte.

Sowohl die erste als auch die zweite Instanz mischten sich zudem durch öffentliche Missbilligung einzelner Aufwandpositionen der Honorarnote übermässig in die Verteidigungsarbeit ein und entwerteten diese. Man kann

sich dabei nicht des Eindrucks erwehren, die Prüfung der Honorarnote sei kleinlich ausgefallen. Beispielsweise kürzte das Gericht die bezahlten Klientengespräche auf ein Niveau, das allenfalls bei einem standardmässigen BtmG-Fall, nicht aber in einem solch komplexen Fall adäquat ist. Um ihre Berufspflichten in einem solchen Fall wahrzunehmen und effektiv zu verteidigen, muss sich die Verteidigerin intensiv mit dem Beschuldigten und dem Fall beschäftigen können. Die Verteidigerin von Thomas N. stand damit in der Öffentlichkeit nicht nur als schlechte Rechtsanwältin da, sondern zu Unrecht auch als übersetzte Rechnungsstellerin. Der echauffierte öffentliche Diskurs übersah dabei, dass die Verteidigungskosten in einer echten Vollkostenrechnung bloss einem Tropfen auf den heissen Stein gleichen. Ohnehin muss sich ein Rechtsstaat zum Schutz der Beschuldigten einen angemessenen Verteidigungsaufwand leisten. Dabei geht es nicht primär um einen fairen Verdienst für die Anwältin, sondern um einen fairen Prozess für den Beschuldigten. Der Beschuldigte besitzt einen menschenrechtlichen Anspruch auf ein Verfahren mit eingehaltenen Verteidigungsrechten und einer professionellen Verteidigung.

Es liegt auf der Hand, dass der Fall Ruppertswil auch auf die berufliche und persönliche Situation der betroffenen Berufskollegin Folgen zeitigt. Das Recht auf parteiische, konsequente Verteidigung unabhängig vom Tatvorwurf ist eine der zentralen rechtskulturellen Errungenschaften der Moderne. Sie wird gefährdet, wenn eine Verteidigerin so an den öffentlichen Pranger gestellt wird. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass künftig in

* Einmal mehr gilt mein Dank Rafael Studer für die kritische Lektüre und Bearbeitung.

solchen Fällen keine qualifizierte, engagierte Verteidigung gefunden wird, was die rechtsstaatliche Qualität der Verfahren grundlegend infrage stellen würde.

II. Ferndiagnostiker in Weiss

Indessen wurde nicht nur die Arbeit der Verteidigerin Renate Senn, sondern auch diejenige der Gutachter Josef Sachs und Elmar Habermeyer diskreditiert. Der bekannte forensische Psychiater Frank Urbaniok, der seit Jahren offen eine rechtspolitische Agenda verfolgt, die sich nicht mit dem Schuldstrafrecht in Einklang bringen lässt, meldete sich wenige Tage vor der Berufungsverhandlung gewohnt pointiert und mit dem ihm ureigenen Gespür für die öffentliche Diskursheftigkeit zu Wort. Per Ferndiagnose und entgegen der beiden erfahrenen und renommierten, offiziellen Gerichtsgutachter forderte er ohne Aktenkenntnis und ohne konkrete Auseinandersetzung mit dem Einzelfall eine lebenslängliche Verwahrung. Es sei dahingestellt, ob solche Ferndiagnosen dem Ruf der forensischen Psychiatrie zuträglich sind. Kurz vor der Verhandlung sandte Frank Urbaniok zudem dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Gutachtern medienwirksam einen Fachartikel zu, der erst nach der Verhandlung hätte publiziert werden sollen. Die Verteidigung wurde mit keiner Kopie bedient. Es ging eindeutig und letztlich auch transparent deklariert darum, sozusagen aus den Zuschauererrängen der Anklage einen Steilpass in das strafprozessuale Spielfeld hinein zu spielen – mit der Zielsetzung, eine Praxisänderung bei der lebenslänglichen Verwahrung zu erwirken.

III. Vom Gerichtshof der Justiz zum öffentlichen Gerichtshof

Insgesamt scheint sich im Fall Rapperswil ein Trend der letzten Jahre zu akzentuieren: Publikumswirksame Straffälle werden nicht mehr nur im Gerichtsgebäude der Justiz abgewickelt, während die Öffentlichkeit darüber mehr oder weniger sachlich informiert wird. Vielmehr scheint sich eine Art öffentlicher Gerichtshof zu etablieren. Mit den Experten, Anklägerinnen, Richter des traditionellen Gerichts treten in einen unstrukturierten Diskurs zusätzlich auch selbsternannte und medial in Stellung gebrachte Experten, Anklägerinnen und Richter. In den herkömmlichen und sozialen Medien scheinen alle zeitgleich in die Fallbearbeitung involviert zu sein. Die Urteilsfindung ist nicht mehr Sache der Justiz allein, sondern mutiert zur öffentlichen Angelegenheit. Dieser Gerichtshof der Öffentlichkeit gehorcht anderen Regeln als die traditionelle Justiz: Die Aufmerksamkeitsökonomie ersetzt die schützenden Formen des Strafprozessrechts.

Die Unabhängigkeit der Justiz bei der Urteilsfällung droht daher in medial aufgeladenen Fällen unterlaufen zu werden. Es gibt dabei unterschiedliche Mechanismen. In manchen öffentlich diskutierten Verfahren bleibt der Schwerpunkt auf der juristischen Auseinandersetzung; die öffentliche Beteiligung und das Ausmass der Bericht-

erstattung erreichen aber ein ungewöhnlich hohes Mass. Bereits dies wirkt potenziell auf die Justiz zurück, wie sowohl der Fall Carlos als auch der Fall Spiess-Hegglin gezeigt haben. In anderen Fällen wie etwa dem Fall Rapperswil finden sich Akteure des Prozesses, wie die Verteidigung und die psychiatrischen Experten, im Gerichtsprozess nicht mehr nur in ihrer professionellen Rolle vor, sondern sie sitzen von einem Moment auf den anderen gleichsam auf der öffentlichen Anklagebank. Und die Justiz liess gerade in dem Fall den Verdacht aufkommen, wenn auch nicht hinsichtlich des Ergebnisses, so aber zumindest hinsichtlich der öffentlichen Verlautbarungen, in ein Doppelpassspiel mit der öffentlichen Meinung, also mit Akteuren ausserhalb des strafprozessualen Spielfelds, geraten zu sein.

Andere öffentliche Prozesse schliesslich werden gar ohne Einleitung eines Strafverfahrens geführt. Sämtliche Zeugen bleiben fern von Konfrontationsrechten anonymisiert, während die Untersuchungsrichterin und Anklägerin in Personalunion mit der Richterin und Henkerin verschmilzt. So zu beobachten bei Michèle Binswanger im Fall von Werner De Schepper. Die Journalistin erhob im Tagesanzeiger vom 19. Dezember 2017 seitenfüllend, zuzüglich Kommentar auf der Titelseite, öffentliche Anklage gegen den heutigen Schweizer-Illustrierte- und ehemaligen Blick-Chefredaktor. Im Stil einer rächenden Nemesis und fern grundlegendster strafprozessrechtlicher Verteidigungsrechte verurteilte und bestrafte sie ihn auch gleich selbst öffentlich wegen sexueller Belästigung.

IV. Ausblick

Vor zwanzig Jahren hielt der Berner Troubadour und Zürcher Rechtsanwalt Jacob Stickelberger fest: Das Öffentlichkeitsprinzip im Strafverfahren möge einmal ein Segen für den Angeklagten gewesen sein, und habe nach wie vor seine Berechtigung, es sei aber drauf und dran, zum Fluch zu werden.¹ Diese Worte haben sich bewahrheitet und wirken angesichts der derzeitigen Situation fast prophetisch. Sie regen auch deshalb zum Denken an, weil sie mittlerweile bereits überholt scheinen: Die Öffentlichkeit diskutiert nicht nur über Verfahren der Justiz, sondern sie droht selbst zur Gerichtsinstanz zu werden. In der erhitzten öffentlich geprägten Diskussion über echte und vermeintliche Kriminalfälle drohen grundlegende Rechtsprinzipien wie die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot, das Recht auf Verteidigung, *in dubio pro reo* und die Justizförmigkeit entkernt zu werden. Stattdessen scheint zentraler Massstab zur Fallbearbeitung eine kollektive Erregung zu werden. Der Advokatur obliegt es, durch medienstrategische

¹ JACOB STICKELBERGER, Tabuverteidigung, in: Baumgartner/Schuhmacher (Hrsg.), Ungeliebte Diener des Rechts, Beiträge zur Strafverteidigung in der Schweiz, Baden-Baden/Zürich 1999, S. 68.

Gesichtspunkte transdisziplinäre Strategien der Verteidigung zu finden, wenn sie auch unter den erschwerten Bedingungen solcher Verfahren wirksam verteidigen will.² In allen Alltagsfällen und auch in den skandalisierten Ausnahmefällen sollte die Verteidigung aber weiterhin vor allem im Gerichtssaal und nicht in den Medien plädieren.³ So spielt die Beschäftigung mit dem Gerichtshof der Öffentlichkeit für die Advokatur eine bei Lichte betrachtet grundsätzlich marginale, aber in manchen Einzelfällen *die* zentrale Rolle.

- 2 Der Versuch einer solchen Bestandesaufnahme wird alsbald publiziert: Der Aufsatz kann beim Autor per Mail bezogen werden: bernard@advokaturaussersihl.ch.
- 3 Der Schlusssatz lehnt sich an eine Formulierung an von Lorenz Erni; zitiert nach MARKUS GISLER, Der gefragteste Einzelkämpfer, Weltwoche 17/2011, <<http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2011-17/artikel/unternehmen-der-gefragteste-einzelkaempfer-die-weltwoche-ausgabe-172011.html>>, zuletzt eingesehen am 13. 3. 2019. Gleicher Meinung HANS DAHS, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl., Köln 2015, S. 67 f. und ULRICH SOMMER, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl., Köln 2016, S. 306.

Un instrument précieux pour la résolution des problèmes de droit des concubins

La protection de la partie faible dans la communauté de vie non maritale

Convention et exemples pratiques

Francesca Ranzanici Ciresa

Mars 2019, CHF 92.–

440 pages, broché, 978-3-7272-2594-9

Le concubinage n'étant pas réglementé par le droit suisse, il est soumis au droit ordinaire. La présente étude examine les défis que présente la communauté de vie non maritale et en identifie les lacunes juridiques. Par ailleurs, elle propose la convention de communauté de vie non maritale comme instrument de résolution de problèmes et de protection de la partie faible. Cet instrument permet non seulement de régler efficacement de nombreuses questions, mais constitue également une aide précieuse aux juristes actifs dans la pratique appelés à résoudre des problèmes de droit des concubins.

Stämpfli

Editions

Stämpfli Editions SA

Wölflistrasse 1

Case postale

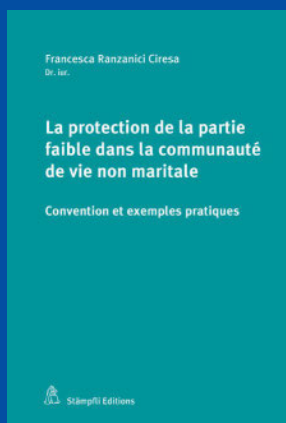
CH-3001 Berne

Tél. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

order@staempfli.com

www.staempfliverlag.com



1658-47/19 | Sous réserve de modifications de prix et d'erreur

Commandez directement en ligne :
www.staempflishop.com